

I D

S t i f t b r i e f

der "Eudokia und Dr. Georg Atlassoff - Stiftung".

Der am 3. Mai 1954 verstorbene Dr. Georg Atlassoff hat in seinem Testament vom 10. Juli 1953 die Errichtung einer Stiftung angeregt, durch welche wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete der Herz- und Hochdruckkrankheiten angeregt werden sollten.

Auf Grund dieser Anordnung des Stifters wird folgender Stiftbrief errichtet.

§ 1

Name der Stiftung:

Die Stiftung führt den Namen "Eudokia und Dr. Georg Atlassoff-Stiftung" und hat ihren Sitz in Wien.

§ 2

Zweck der Stiftung:

Der Zweck der Stiftung ist es, (wissenschaftliche Arbeiten über Herz- und Hochdruckkrankheiten, insbesondere über Rythmusstörungen und das muskuläre Versagen des Herzens durch Ausschreibung eines Preises anzuregen) und die beste

eingereichte Arbeit durch einen alljährlich zu verleihenden  
Stiftungspreis zu prämiieren.)

§ 3

Stiftungsvermögen und dessen Anlage:

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Nom. S 100.000.-  
5 %iger Energieanleihe 1953.

(2) Werden zur Stiftung gehörige Wertpapiere zurückbe-  
zahlt, ist der Erlös sofort in mündelsicheren Wertpapieren an-  
zulegen.

(3) Falls auf die der Stiftung gehörigen Anleihestücke  
ein Treffer entfällt, wird der Treffer dem Stiftungskapital  
zugeschlagen. Bei Wachsen des Stiftungskapitales kann der  
Preis erhöht oder können zwei oder mehrere Preise ausgeschrie-  
ben werden.

§ 4

Kuratorium:

(1) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt durch  
ein Kuratorium. Dieses Kuratorium besteht aus den Testaments-  
vollstreckern des Stifters und zwar

1. Frau Vera Trubetzkoi, Wien IV., Wiedner Gürtel 12/10
2. Herrn Alexej Krassowsky, akademischer Maler, Wien IX.,  
Porzellangasse 32/7

3. Herrn Dr. Walter Redlich, Rechtsanwalt in Wien I.,  
Wipplingerstrasse 24.

(2) Sollte einer oder alle Mitglieder dieses Kuratoriums wegfallen, sei es wegen Resignation oder aus anderen Gründen, wird das Kuratorium durch Ernennung anderer Personen ergänzt. Die Ernennung dieses Kuratoriums obliegt dem Bundesministerium für Unterricht.

(3) Das Kuratorium hat alljährlich bis Ende Jänner der Stiftungsbehörde erster Instanz (Amt der Wiener Landesregierung) (Mag. Abt. 62) einen Rechnungsabschluss über die Gebarung des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Preis Ausschreibung:

(1) Das Kuratorium der Stiftung hat jeweils möglichst am 3. Mai (Todestag des Stifters) eines jeden Jahres den Stiftungspreis unter genauer Angabe der Bewerbungsbedingungen in der Amtlichen Wiener Zeitung auszuschreiben.

(2) Die Festsetzung der Bedingungen des Preis Ausschreibens und die Begutachtung der jeweils eingereichten Arbeiten erfolgt durch ein Kollegium, das aus Dr. Wilhelm B r e u ,  
Facharzt für Innere Medizin, Wien, III. Strohgassee 16, als ständigem Vorsitzenden und zwei vom Bundesministerium für Unterricht aus den Angehörigen des Lehrkörpers der medizinischen Fakultät der Universität Wien (§ 59 Hochschulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 154/55) oder aus dem Kreise der Fachärzte

zu berufenden Herzspezialisten als Preisrichtern besteht.  
Dieses Kollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende Dr. Breu übt seine Funktion so lange aus, als er in Wien als Facharzt tätig ist und bestimmt im Falle seines Abganges aus Wien oder seiner Verhinderung, sowie im Falle, dass er seine Tätigkeit als Facharzt für Innere Medizin aufgibt, einen der Stiftung würdigen Nachfolger.

Im Falle Dr. Breu vor Bestellung eines Nachfolgers stirbt, bestimmen die beiden Preisrichter einen neuen Vorsitzenden auf jeweils fünf Jahre.

Die Beteiligung am Preisausschreiben steht jedermann frei. Die Arbeiten sind unter Decknamen einzureichen.

## § 6

### Höhe des Preises:

Von den alljährlich abreifenden Zinsen von S 5.000.-- sind S 4.000.-- als Stiftungspreis für die beste eingereichte Arbeit, S 1.000.-- als Entschädigung den Preisrichtern zu gleichen Teilen auszuzahlen. Ist das Zinsenerträgnis höher oder niedriger, wird der Stiftungspreis und die Entschädigung verhältnismässig erhöht oder erniedrigt.

## § 7

### Auflösung der Stiftung:

Bei Auflösung der Stiftung wird ihr Vermögen einer

Stiftung mit möglichst ähnlichem Zwecke zugewendet. Die Stiftung, auf die das Vermögen übergeht, wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Bundesministerium für Unterricht als oberster Aufsichtsbehörde für Unterrichts- und Stipendienstiftungen bestimmt.

§ 8

Stiftbriefausfertigungen:

Der Stiftbrief wird in 3 Ausfertigungen errichtet, von denen die erste beim Bundesministerium für Unterricht als oberste Aufsichtsbehörde für Unterrichts- und Stipendienstiftungen, die zweite beim Amt der Wiener Landesregierung, Mag. Abt. 62, als Stiftungsbehörde erster Instanz und die dritte beim Testamentsvollstrecker des Herrn Dr. Georg Atlassoff, Herrn Dr. Walter Redlich, Rechtsanwalt in Wien, hinterlegt wird.

*Handwritten signature: Alexey Krassoway*